

Dr. Markus Marterbauer  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.065.471

Wien, 20. März 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4619/J vom 22. Jänner 2026 der Abgeordneten Christian Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

**Zu Frage 1 bis 4**

1. *Wie viele ukrainische Staatsangehörige beziehen aktuell Leistungen aus der Grundversorgung? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland)*
2. *Gibt es Erhebungen darüber, wie viele dieser Personen sich tatsächlich dauerhaft in Österreich aufhalten?*
  - a. *Mit welchen Kontrollmechanismen wird dies kontrolliert?*
3. *Liegen Ihrem Ressort Erkenntnisse vor, wonach ukrainische Schutzbedürftige wiederholt oder dauerhaft in die Ukraine reisen, während sie weiterhin Leistungen in Österreich beziehen?*

4. *Gibt es eine Meldepflicht oder eine automatische Meldung, wenn sich Bezieher von diversen Sozialleistungen mit ausländischer Staatsangehörigkeit über einen längeren Zeitraum außerhalb Österreichs aufhalten?*

Diese Fragestellungen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen. Es darf aus diesem Grund auf die nach dem Bundesministeriengesetz (BMG) zuständigen Bundesministerien verwiesen werden.

#### **Zu Frage 5**

*Wie stellt Ihr Resort sicher, dass keine Doppelbezüge von Österreich und der Ukraine durch Meldeverfahren erfolgen?*

*a. Sind Ihrem Ressort solche Fälle bekannt?*

*i. Wenn ja, wie viele?*

Mit Durchführungsbeschluss des Rates der Europäischen Union (EU) 2025/1460 vom 15. Juli 2025 wurde das vorübergehende Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine vertriebene Personen im Bundesgebiet erneut bis 4. März 2027 verlängert.

Mit der Novelle des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG), BGBl. I Nr. 64/2025, wurde der Anspruch auf Familienbeihilfe für aus der Ukraine vertriebene Personen in § 55 Abs. 57 FLAG unter Einführung eines Zusatzerfordernisses in § 3 Abs. 6 FLAG erneut bis 30. Juni 2026 verlängert.

Anspruch auf Familienbeihilfe ab 1. November 2025 bis 30. Juni 2026 besteht nur dann, wenn alle allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen (weiterhin) vorliegen und die antragstellende Person das neue Zusatzerfordernis (Erwerbstätigkeit oder Vormerkung beim Arbeitsmarktservice [AMS]) erfüllt.

Es gibt keinen Datenaustausch mit der Ukraine. Derzeit besteht die Prüfung der Kriterien darin, dass neben dem anerkannten Status als Vertriebene (laut Bundesministerium für Inneres) eine aufrechte Meldung im Zentralen Melderegister (ZMR) vorliegen muss. Außerdem gibt es seit 1. November 2025 das Zusatzerfordernis wonach eine Erwerbstätigkeit im Inland bzw. zumindest eine Vormerkung beim AMS erforderlich ist. Ist eine Vormerkung nicht möglich, sind etwaige berücksichtigungswürdige Gründe durch eine Bestätigung des AMS zu erbringen.

Bis dato sind dem Finanzamt Österreich keine Fälle bekannt, in denen Doppelbezüge von Österreich und der Ukraine durch Meldevergehen erfolgen.

### **Zu Frage 6**

*Gibt es ein behördenübergreifendes Vorgehen, um systematische Fälle von Leistungsbetrug zu erfassen?*

Die Task Force Sozialleistungsbetrug des Bundeskriminalamts (SOLBE) arbeitet eng mit anderen Behörden zusammen. Die Taskforce SOLBE führt Kontrollen durch und führt Statistiken über angezeigte Fälle.

### **Zu Frage 7**

*Wie viele ukrainische Staatsangehörige haben seit dem Jahr 2022 in Österreich ein Unternehmen angemeldet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr)*

*a. Wie viele dieser Unternehmen wurden beim Finanzamt als umsatzsteuerpflichtig registriert?*

*b. Liegen Ihrem Ressort Erkenntnisse oder Fälle vor, wonach kein realer Geschäftsbetrieb vorliegt?*

*c. Wie viele Umsatzsteuerbetrugsfälle mit Ukrainern gab es seit dem Jahr 2022?*

Die Information über Staatsbürgerschaften ist für die Vollziehung der übertragenen gesetzlichen Aufgaben nicht notwendig, da die Bestimmungen des Abgabenrechts nicht an die Staatsbürgerschaft der Abgabepflichtigen anknüpfen, sondern die Steuerpflicht nach dem Einkommensteuergesetz durch den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt natürlicher Personen im Inland (unbeschränkte Steuerpflicht) oder die Erzielung von Einkünften mit Inlandsbezug (im Falle des Vorliegens einer beschränkten Steuerpflicht) ausgelöst wird. Mangels Relevanz für die Aufgaben der Finanzverwaltung besteht hierzu demnach keine Datengrundlage.

### **Zu Frage 8**

*Wie viele finanzspezifische und/oder steuerrechtliche Betrugsfälle, in die Ukrainer und ukrainische Firmen involviert waren, gab es seit dem Jahr 2022 in Österreich?*

Eine Aufstellung der Finanzstrafverfahren kann der nachfolgenden Liste entnommen werden. Die Zahlen beinhalten alle finanzstrafrechtlichen Tatbestände, also neben der klassischen Abgabenhinterziehung auch die Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben, Zigarettschmuggel sowie Finanzordnungswidrigkeiten.

Jahr	Anzahl Finanzstrafverfahren Amt für Betrugsbekämpfung	Anzahl Finanzstrafverfahren Zollamt Österreich
2022	10	24
2023	6	62
2024	12	76
2025	14	74

Der Bundesminister:  
Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

